



Josef Wagenthaler



Robert Neuwirth

Vorrückungstichtag abgeschafft !

EuGH erteilt kostenneutraler Lösung eine Abfuhr!

Am 28. Jänner 2015 hat der EuGH zur altersdiskriminierenden Regelung betreffend Anrechnung von Vordienstzeiten vor dem 18. Geburtstag (konkret im Fall des ÖBB - Bediensteten „Starjakob“) ein **weiteres Urteil gefällt**. Demnach kann alleine durch die „Abschaffung“ des Vorrückungstichtages festgestelltes Unrecht nicht beseitigt werden. D. h. bei einem Antrag (wie von der AUF immer empfohlen) ist jedenfalls eine Neufestsetzung des Vorrückungstichtages vorzunehmen, **bevor** man in ein neues Besoldungssystem zwangsüberführt wird. Erst dann ist die Beseitigung einer Altersdiskriminierung rechtskonform erfolgt!

Was bedeutet dieses Urteil ?

*Wer, wie von der AUF/FEG immer empfohlen wurde und von dem die Altgewerkschaft (GöD) immer **abgeraten** hat, einen Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungstichtages gestellt hat, muss rückwirkend bis zum Inkrafttreten einer rechtskonformen Regelung (wann auch immer diese kommt) diskriminierungsfrei neu eingestuft werden.*

Auszug aus dem Urteilsspruch des EuGH zu Zl. C-417/13:

„Gleichwohl bedeutet die Herstellung der Gleichbehandlung in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens, solange kein System zur Beseitigung der Diskriminierung wegen des Alters in einer mit der Richtlinie 2000/78 in Einklang stehenden Art und Weise eingeführt worden ist, dass den vom früheren System benachteiligten Bediensteten hinsichtlich der Berücksichtigung der vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs zurückgelegten Vordienstzeiten, aber auch hinsichtlich der Vorrückung in der Gehaltstabelle dieselben Vorteile zu gewähren sind, wie sie den von diesem System

Besoldungsreform 2015

Während die Regierung an der Schaffung einer kostenneutralen Besoldungsreform herummurkst und sich damit Milliarden an Nachzahlungen ersparen will, ist die Altgewerkschaft quasi in eine Totenstarre verfallen.

Dem nicht genug, rät sie sogar von einer Antragstellung ab:

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Ich darf Euch die Meinung der Rechtsabteilung der GÖD zur Information weiterleiten:

„Die Aussendung geht inhaltlich vollkommen ins Leere. Alle Anträge, die gestellt wurden und in Zukunft gestellt werden, müssen nach Inkrafttreten der Besoldungsreform nach eben diesen gesetzlichen Regelungen entschieden werden. Da es im neuen Recht keinen Vorrückungstichtag mehr gibt, gehen alle diese Anträge, ganz gleich, wann sie gestellt wurden, ins Leere und sind gegenstandslos.“

Bei der neuen Regelung erfolgt die gehaltsrechtliche Einstufung nicht mehr nach dem Vorrückungstichtag, sondern nach dem „Besoldungsdienstalter“.

FCG-OÖ

6. Februar 2015, 13,41 Uhr

Während die GÖD wieder einmal - wie schon 2010 - eine kostenneutrale Lösung als Erfolg verkaufen will, ist die AUF neuerlich als einzige Interessensvertretung entschlossen, für berechtigte Verbesserungen weiter zu kämpfen.

Hoffnung gibt uns das oa. EuGH Urteil, welches klarstellt, dass eine nachträgliche Gesetzesänderung geschehenes Unrecht nicht gutmachen kann und eine erlittene Diskriminierung auch nach einer Besoldungsreform zu beseitigen ist.

Dies bedeutet für uns, dass jeder, der einen Antrag gestellt hat, einen entsprechend verbesserten Vorrückungstichtag erhalten muss. Da die Festlegung des **neuen Besoldungsdienstalters** im Zuge der Zwangsüberleitung durch diesen bestimmt ist, ist dies sehr wohl auch im neuen System von Vorteil!

Dass Regierung und Dienstbehörden hier ein Spiel auf Zeit betreiben, ist traurig genug. Dass die GÖD bei diesem Spiel gegen die Interessen der Kollegenschaft offenbar mitspielt, mag jeder selbst beurteilen.

Was letztlich dabei herauskommt, können natürlich wir auch nicht sagen, Eines ist aber wohl klar:

Ein Urteil gehört VOLLZOGEN und nicht solange „verhandelt“, bis es dem Dienstgeber nichts mehr kostet!

